

A. C. Lateinischen Kaiser daselbst, vertrieben ward und seine vier nächste Nachfolger daher zu Nicæa in Bithynien residiren mußten.

Egnat. rom. princ. l. 2. Cellar. hist. med. p. 150 et 243. Lang. comp. p. 817. N. E. p. 684 et 685.

§. 2.

Zur andern Classe gehören aus dem interregno *Conradus IV, Wilhelmus, Richardus, Alphonsus* und *Ottocarus n. 1.* Wobey zugleich der Griechische Kaiser *Michael Paleologus* und das Ende des Lateinischen Kaiserthums zu Constantinopel mitbemerket wird n. 2.

- 1250 I. Von *Friderici II* Tode kann das grosse interregnum gar füglich ange-rechnet werden: weil das Deutsche Reich von dieser Zeit an kein gewisses Oberhaupt hatte. Denn 1) *Conradus IV, Friderici II* Sohn, war schon bey Lebzeiten seines Vaters dazu erwöhlet, konte aber kaum seine Erbländer behaupten. 2) *Wilhelmus*, Graf von Holland, war *Friderico II* schon a. 1248 auf Anstiften des Pabsts entgegengesetzet worden; konte aber, so lange
- 1256 *Conradus* lebete, nicht emporkommen und ward endlich von seinen rebellischen
- 1257 *Friesen* erschlagen. 3) *Richardus*, des Königes in England Bruder, ward von einigen; und *Alphonsus*, König von